

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST und

Dr. Michael HOLOUBEK

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Philipp SELIM, BA
als Schriftführer,

über den Antrag des *****, *****, *****, vertreten durch den Verein *****, *****, *****, dieser vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Manuel Dietrich, In der Wirke 3/13, 6971 Hard, § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Begründung

Gestützt auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG, begehrt der Antragsteller, § 4 Abs. 1 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I 41/2019, als verfassungswidrig aufzuheben.

Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner mit VfSlg. 8009/1977 beginnenden ständigen Rechtsprechung ausgeführt hat, ist daher grundlegende Voraussetzung für die Antragslegitimation, dass das Gesetz in die Rechtssphäre der betroffenen Person unmittelbar eingreift und sie – im Fall seiner Verfassungswidrigkeit – verletzt. Anfechtungsberechtigt ist also von vornherein nur ein Rechtsträger, an oder gegen den sich das anzufechtende Gesetz wendet, der diesem gegenüber also Normadressat ist (vgl. VfSlg. 15.127/1998, 15.665/1999, 19.115/2010).

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz ist ein Grundsatzgesetz iSd Art. 12 B-VG. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Grundsatzgesetze ausschließlich an den Ausführungsgesetzgeber adressiert (vgl. VfSlg. 7263/1974, 15.576/1999, 16.244/2001). Der Antragsteller wird durch die angefochtene Bestimmung nicht unmittelbar in seiner Rechtssphäre berührt.

Der Antrag ist daher mangels Legitimation des Antragstellers gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen (vgl. VfSlg. 9317/1982, 12.910/1991).

Wien, am 12. Juni 2023

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführer:

Dr. SELIM, BA